

**Nr. 124 Bekanntmachung
des International Maritime
Dangerous Goods Code
(IMDG-Code) in der Fassung des
Amendment 32-04**

Hiermit gebe ich den International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code) bekannt.

Auf seiner 78. Tagung kam der Schiffssicherheitsausschuss überein, dass zur Vereinfachung der multimodalen Beförderung gefährlicher Güter die Bestimmungen des IMDG-Codes 2004 ab dem 01.01.2005 auf freiwilliger Basis angewendet werden können, bis sie am 01.01.2006 ohne Übergangsfrist offiziell in Kraft treten. Dies ist in der EntschlieÙung MSC. 157 (78) und in der Präambel des IMDG-Codes beschrieben.

Die vorliegende amtliche deutsche Fassung des IMDG-Codes ist eine fachlich und sprachlich geprüfte Übertragung des englischen Textes in die deutsche Sprache. Es kann insofern davon ausgegangen werden, dass der deutsche Text mit dem international verbindlichen englischen Text übereinstimmt. Bei internationalen Streitfällen ist jedoch die englische Fassung des IMDG-Codes heranzuziehen.

Der vorgenannte IMDG-Code wird als Beilage*) zu dieser Ausgabe des Verkehrsblattes veröffentlicht.

Bonn, den 23. Mai 2005

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Helmut Rein

(VkBl. 2005 S. 418)

Nr. 125 Bekanntmachung des EmS-Leitfadens) für Unfallbekämpfungsmaßnahmen für Schiffe, die gefährliche Güter befördern**

Hiermit gebe ich den EmS-Leitfaden für Unfallbekämpfungsmaßnahmen auf Schiffen, die gefährliche Güter befördern, in der amtlichen Übersetzung des von der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation herausgegebenen

*) Die Bezieher des Verkehrsblattes erhalten vom Verkehrsblatt-Verlag unter Angabe der vollständigen Abonnenten-Nummer auf Anforderung ein Exemplar des IMDG-Code (Bestell-Nr. B 8185) zum Sonderpreis von 195,00 Euro. Weitere Exemplare können zum Preis von 249,00 Euro bezogen werden.

Leitfadens bekannt. Diese Ausgabe berücksichtigt das 30., 31. und 32. Amendment des IMDG-Codes.

Bonn, den 23. Mai 2005

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Helmut Rein

(VkBl. 2005 S. 418)

Straßenbau, Straßenverkehr

**Nr. 126 Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 14/2005
Sachgebiet 19.2: Straßenstatistik;
Straßen-
informationsbanken**

Bonn, den 23. Mai 2005
S 10/12.02.09/35 Va 2005

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof
DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betreff: Verwaltung;
Anweisung Straßeninformationsbank;
Teilsysteme: Netzdaten und Bestandsdaten**

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 25/2002
vom 23. Oktober 2002
– StB 14/12.05.31/32 Va 02

Anlage: Anweisung Straßeninformationsbank;
Teilsysteme: „Netzdaten und Bestandsdaten“

A. Zur einheitlichen Aufnahme der Merkmale von Straßen bedarf es für die weitere Bearbeitung eines Ordnungskriteriums. Dies gewährleistet die Anweisung Straßeninformationsbank (ASB). Die Anweisung Straßeninformationsbank; Teilsystem „Netzdaten, Stand:

**) Die Bezieher des Verkehrsblattes erhalten vom Verkehrsblatt-Verlag unter Angabe der vollständigen Abonnenten-Nummer auf Anforderung ein Exemplar des EmS-Leitfadens (Bestell-Nr. B 8186) zum Sonderpreis von 21,45 Euro. Weitere Exemplare können zum Preis von 26,85 Euro bezogen werden.